



03./04. Dezember 2025

Neue Gentechnik - Kernpunkte der zukünftigen EU-Verordnung Ergebnisse nach dem finalen politischen Trilog zu NGTs am 03./04.12.2025

Disclaimer:

Der finale politische Trilog war in den frühen Morgenstunden des 04.12. zu Ende.

Die Übersicht hier bezieht sich auf die politischen Einigungen, die in dieser letzten Runde auf politischer Ebene erreicht wurden. Anschließend an diesen politischen Trilog wird es aber noch zahlreiche Arbeitstreffen zu den technischen Feinheiten der Verordnung geben, der finale Wortlaut diverser Passagen wird also erst in einigen Wochen vorliegen.

Aber die auf politischer Ebene erzielten Einigungen sprechen auch jetzt schon eine deutliche Sprache: das Vorsorgeprinzip wird über Bord geworfen, Umwelt- und Verbraucherschutz mit Füßen getreten. Der Löwenanteil (ungefähr 94%) aller NGT-Pflanzen, die NGT 1 Kategorie, sollen ohne Risikoprüfung oder Kennzeichnung in die Umwelt und die Lebensmittelkette entlassen werden könnten. Das betrifft sogar Wildpflanzen. Patente werden nicht verboten.

Die konservative Verhandlungsführerin des Europaparlaments ist allzu bereitwillig von der Parlamentsposition abgewichen, mit Mehrheiten, die sie nur in Zusammenarbeit mit den Rechtsaußen-Fraktionen erzielen konnte.

Kernpunkte der Einigung:

Gleichstellung, aka ‚Gleichwertigkeit‘ der Gentechnik-Pflanzen mit Pflanzen aus konventioneller Züchtung

Worum geht es?

Pflanzen, die mit Neuer Gentechnik erzeugt wurden, sollen als gleichwertig mit Pflanzen aus konventioneller Züchtung angesehen werden können in Bezug auf ihre potentiellen Risiken. Dies wird in einem Annex der Verordnung geregelt und ist die Grundlage dafür, dass 94 Prozent aller NGT-Pflanzen, nämlich die der Kategorie NGT 1, als gleichwertig gelten.

Was ist das Trilog-Ergebnis?

Wenn eine Pflanze weniger als 20 Veränderungen hat, fällt sie in die Kategorie NGT 1. Sie durchläuft dadurch ein stark beschleunigtes Zulassungsverfahren und ist von Risikobewertung, Überwachung und Kennzeichnung ausgenommen (keine Verarbeiter- und Verbraucher kennzeichnung!).

Pflanzen, deren Erbgut so verändert wurde, dass sie herbizidtolerant sind bzw. dass sie insektentoxische Eigenschaften aufweisen, können nicht in die Kategorie 1 fallen (‚Ausschlusskriterien‘)

Grüne Beurteilung

Wissenschaftlich ist diese Definition völlig fragwürdig. Die Konzentration auf die Anzahl der genetischen Veränderungen ignoriert, dass Risiken meist unabhängig von der Zahl der genetischen Veränderungen entstehen. Was stattdessen notwendig wäre, ist eine detaillierte molekulare Charakterisierung jeder einzelnen Pflanze. Ohne eine solche Risikobewertung wird das Vorsorgeprinzip

verletzt. Zudem könnten unzureichend geprüfte NGT-Pflanzen den Genpool der Pflanzenzüchtung verunreinigen und langfristig die europäische Pflanzenzüchtung gefährden.

Nachhaltigkeit

Worum geht es?

NGTs sollen auch deshalb erleichterte Zulassungsbedingungen bekommen, weil ihnen unterstellt werden, dass sie zur Nachhaltigkeit beitragen, konkret: im Klimawandel Ertrag bringen und Pestizide reduzieren.

Was ist das Trilog-Ergebnis?

Im Trilog wurde sich auf zwei Merkmale geeinigt, die sogenannten ‚Ausschlusskriterien‘- wenn diese vorliegen, kann die Pflanze nicht als NGT 1 eingestuft werden: Herbizidtoleranz und Genveränderungen, die zur Produktion einer insektiziden Substanz führen (die ‚Schadinsekten‘, aber auch beispielsweise Bestäuber töten können).

Diese Regelungen sollen auch für Importe gelten.

Grüne Beurteilung

Dies ist der einzige wirkliche Verhandlungserfolg des EU-Parlaments. Allerdings sollte es selbstverständlich sein, dass Pflanzen, deren Anbau mit erhöhtem Einsatz von Herbiziden einhergeht oder die Insekten töten, nicht mit einem beschleunigten Zulassungsverfahren ohne Risikoprüfung belohnt werden sollten.

Gentechnikfreie Land- und Lebensmittelwirtschaft

Worum geht es?

Die biologische Land- und Lebensmittelwirtschaft setzt per Definition, gesetzlicher Vorgaben wie der EU-Ökoverordnung und gemäß ihres Selbstbildnisses keine Gentechnik ein und will das auch weiterhin nicht tun. Der Sektor der gentechnikfrei wirtschaftenden Lebensmittelverarbeiter ist enorm: 2022 wurden mit gentechnikfreien Lebensmitteln in Deutschland 16 Milliarden Euro erwirtschaftet

Was ist das Trilog-Ergebnis?

Das Europäische Parlament und der Rat haben sich darauf geeinigt, das Verbot beider NGT-Kategorien im ökologischen Landbau beizubehalten.

Die Umsetzung dieses Verbots in der Praxis bleibt aber nahezu unmöglich: es gibt keine verbindlichen Auflagen zum Nachweis von NGTs sowie Koexistenz-Vorkehrungen. Auch die Haftungsfrage ‚Wer haftet, wenn es zu einer Gentechnikverunreinigung kommt?‘ wird komplett ausgeklammert. Ohne vollständige Transparenz bleibt jedoch unklar, wie der Biosektor das NGT-Verbot in der Praxis umsetzen soll. Ebenso ist unklar, wie gentechnikfreie Landwirtschaft sich vor unerwünschter Vermischung mit NGT-Pflanzen schützen kann und wer im Falle einer Verunreinigung die Kosten trägt.

Grüne Beurteilung

Die Regelungen sind absolut mangelhaft.

Umwelt-Monitoring

Worum geht es?

Das Monitoring gentechnisch-veränderter Organismen dient dazu, schädliche Auswirkungen dieser auf Natur, Umwelt und menschliche Gesundheit zu erfassen, um frühzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen zu können - so jedenfalls ist es bei der alten Gentechnik gesetzlich geregelt.

Was ist das Trilog-Ergebnis?

Monitoring soll es nur für Compliance (Einhaltung der gesetzlichen Regeln) geben, nicht hingegen ein Monitoring, das die Auswirkungen von NGT 1 auf Umwelt und Gesundheit erfasst. Außerdem gibt es keinen wirksamen Mechanismus zum Entzug des NGT 1-Status, sollten Risiken auftreten. Rat und Kommission argumentieren, dass die bestehenden Instrumente des Allgemeinen Lebensmittelrechts ausreichen. Pflanzen der Kategorie 1 sollen wie konventionell gezüchtete Pflanzen reguliert werden und unterliegen daher weiterhin den bestehenden EU-Vorschriften für Saatgut, Lebensmittel, Futtermittel, Umweltschutz und anderer produktspezifischer Gesetzgebung – einschließlich relevanter Schutz- und Notfallmaßnahmen.

Grüne Beurteilung

Ohne Überwachung ist es unmöglich, Auswirkungen von NGTs auf die Biodiversität zu überwachen. Das ist besonders dramatisch, da diese Pflanzen ohne Risikobewertung zugelassen wurden, rein basierend auf der Annahme, dass sie in Bezug auf ihre Risiken Pflanzen aus konventioneller Züchtung gleichgestellt sind.

Kennzeichnung & Rückverfolgbarkeit

Worum geht es?

Das bestehende Gentechnikrecht der EU sieht eine Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) entlang der gesamten Wertschöpfungskette vor. Auch verarbeitete Lebens- und Futtermittel, die aus GVO hergestellt wurden, müssen gekennzeichnet werden.

Was ist das Trilog-Ergebnis?

Lediglich das Saatgut von NGT 1 Pflanzen soll gekennzeichnet werden.

Grüne Beurteilung

Auch ohne die Kennzeichnung der Gentechnik-Pflanzen oder der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse können weder Betriebe, die Pflanzen verarbeiten (Müsli, Tomatensauce, Fertiggerichte...), noch Verbraucher:Innen beim Einkaufen oder beim Außer-Haus-Verzehr wissen, ob sie entsprechendes gentechnisch verändertes Material verwenden bzw. konsumieren. Verbraucher:Innenumfragen belegen immer wieder, dass die Wahlfreiheit und Gentechnikfreiheit für die Menschen in der EU ein sehr wichtiges Gut ist; das darf nicht ohne Not verspielt werden.

Das Ergebnis bedeutet außerdem eine massive wirtschaftliche Bedrohung für die milliardenschwere europäische Lebensmittelbranche, insbesondere für den „Ohne Gentechnik“- und den Bio-Sektor.

Verbraucherinnen und Verbraucher lehnen Gentechnik in Lebensmitteln ab. Allein 2022 erwirtschafteten gentechnikfreie Produkte in Deutschland 16 Milliarden Euro.

Die Branche gentechnikfreier Produkte ist eine Wachstumsbranche und eine hoch geschätzte Qualitätsproduktion in Europa und außerdem ein Alleinstellungsmerkmal Europas im weltweiten Markt. Eine Gentechnik-Kennzeichnung ist daher unabdingbar: Wie sonst kann man eine informierte Kaufentscheidung treffen? Und warum sollte etwas, das den Menschen so wichtig ist, nicht auf dem Etikett kenntlich gemacht werden? Die Kommission gab die Antwort darauf: weil die Menschen sonst möglicherweise nicht zu den Gentechnik-Produkten greifen würden.

Trotz der Parlamentsposition für eine vollständige Kennzeichnung aller NGT-Produkte bis zum Endprodukt wurden in den Verhandlungen keine wirksamen Schutzmaßnahmen durchgesetzt. Auch die zwischenzeitlich vom Parlament verfolgte B2B-Kennzeichnung wurde von der Berichterstatterin aufgegeben.

Nachweisverfahren

Worum geht es?

Nach dem derzeitigen EU-Gentechnikrecht müssen diejenigen, die eine Zulassung für eine Gentechnik-Pflanze beantragen, auch die nötigen Informationen zur Entwicklung eines Nachweisverfahrens bereitstellen

Was ist das Trilog-Ergebnis?

Für Pflanzen der Kategorie 1 ist die verpflichtende Vorlage der entsprechenden genomischen Daten und die Entwicklung von Nachweisverfahren nicht mehr vorgesehen. Unternehmen müssen kein Referenzmaterial mehr zur Verfügung stellen.

Grüne Beurteilung

Ohne geeignete Nachweisverfahren kann eine Verunreinigung von Saatgut nicht erkannt werden. Wird ein Landwirt oder eine Züchterin verklagt, können sie daher nicht beweisen, dass das von ihnen genutzte Material nicht patentiert ist. Landwirte verfügen nicht über die technischen Möglichkeiten, die DNA ihres Saatguts zu analysieren, um nachzuweisen, dass es aus konventioneller Züchtung stammt und nicht mittels Neuer Gentechnik erzeugt wurde. Sie sind daher auf eindeutige Identifikations- und Nachweismethoden angewiesen.

Im Falle eines Patentverletzungsverfahrens wäre es für sie unmöglich, zu belegen, dass sie kein patentiertes Material verwendet haben – etwa bei unbeabsichtigter Verunreinigung oder wenn ihre Sorten privatisiert wurden. Damit würde die Beweislast faktisch auf die Landwirte übergehen, obwohl sie eigentlich beim Patentinhaber liegen müsste.

Zudem können Saatgut und Ernte während des Verfahrens beschlagnahmt und im Falle einer Verurteilung sogar vernichtet werden. Für viele Landwirte und kleine Züchtungsbetriebe wäre dies eine wirtschaftliche Belastung, von der sie sich möglicherweise nicht mehr erholen könnten.

Schutz geistigen Eigentums/Patente

Worum geht es?

Die neuen gentechnischen Methoden sind technische Verfahren – deshalb kann man sie patentieren.

Nach dem aktuellen Patentrecht können auch die daraus entstehenden Pflanzen und Produkte patentiert werden. Bei einer Deregulierung der Neuen Gentechnik ist davon auszugehen, dass es in Europa deutlich mehr Patente geben wird. Große Konzerne haben sich viele wichtige Patente oder exklusive Lizenzen bereits gesichert. Deshalb können andere Züchter oder Unternehmen die neuen Verfahren und die damit hergestellten Pflanzen nur nutzen, wenn sie den Patentinhaberinnen und -inhabern Geld für eine Lizenz zahlen. Eine weitere Konzentration des Saatgutsektors ist die wahrscheinliche Folge.

Wenn es viele patentierte NGT1-Pflanzen gibt, würde das das bestehende Sortenschutzsystem praktisch zerstören. Dieses System ermöglicht allen Züchtern und teilweise auch Landwirten in der EU einen einfachen und kostenlosen Zugang zu Pflanzenmaterial. Dadurch gibt es Vielfalt bei Nutzpflanzen und die Saatgutpreise bleiben relativ niedrig.

Das EU-Parlament hatte sich für ein Verbot der Patentierbarkeit von NGT 1 und NGT 2 ausgesprochen, verbunden mit einer entsprechenden Anpassung der EU-Biotechnologie-Richtlinie.

Was ist das Trilog-Ergebnis?

Die endgültige Einigung enthält lediglich einen unverbindlichen Verhaltenskodex – trotz der weithin anerkannten Machtungleichgewichte zwischen großen Industrieakteuren und KMU. Dieser EU-weite Kodex lädt die Kommission ein, mit Patentinhabern, Züchtern, Landwirten und Lizenzierungsplattformen zusammenzuarbeiten, um Verpflichtungen zu Transparenz, fairen Lizenzierungspraktiken, Streitbeilegungsmechanismen und Schutzmaßnahmen für Landwirte zu entwickeln. Die Teilnahme ist freiwillig, und es wird keine Form verpflichtender Lizenzierung eingeführt. Die EU-Kommission soll die Einhaltung überwachen und bewerten, ob der freiwillige Ansatz wirksam ist. Bei erheblichen oder anhaltenden Problemen kann sie erwägen, verbindliche gesetzgeberische Maßnahmen vorzuschlagen.

Eine Überprüfungs Klausel verpflichtet die EU-Kommission, regelmäßig zu bewerten, wie sich Patente auf NGTs auf Innovation, den Zugang von Züchtern und Landwirten zu Pflanzenmaterial und die Wettbewerbsfähigkeit der Märkte auswirken. Eine Expertengruppe für NGT-Patente soll der Kommission Informationen bereitstellen, die es ihr ermöglichen, zu evaluieren, ob der Zugang zu patentiertem biologischem Material fair ist.

Kein Ausschluss von Patenten auf in der Natur vorkommende Merkmale

Ein Erwägungsgrund verweist auf die unter den EPO-Regeln geltenden Disclaimer, doch dies hat keinerlei praktische Wirkung. Zahlreiche Patente, die natürliche Merkmale abdecken, existieren bereits und bleiben bis 2037 gültig. Zudem verkennt die derzeitige EPO-Praxis die grundlegenden Unterschiede zwischen Gentechnik und klassischer Züchtung. So wurde beispielsweise im Juli 2025 ein Patent auf die Züchtung eines natürlichen Merkmals in Tomaten – basierend ausschließlich auf klassischer Kreuzung und Selektion – an das niederländische Unternehmen Enza Zaden vergeben (EP3911147).

Keine vollständige Züchtersausnahme

Während das Sortenschutzrecht eine Züchtersausnahme enthält, tut das europäische Patentrecht dies nicht. Die derzeitige Ausnahme ist auf Forschungszwecke beschränkt und umfasst keine kommerzielle Züchtung. Eine vollständige Ausnahme – die uneingeschränkte Nutzung patentierten Pflanzenmaterials für die Züchtung erlauben würde, wie vom Europäischen Parlament gefordert – ist wesentlich, fehlt im Abkommen jedoch. Es gibt lediglich einen Erwägungsgrund, der die

Mitgliedstaaten ermutigt, eine entsprechende Beschränkung der Patentrechte in ihren nationalen Patentgesetzen umzusetzen, um eine kohärente Anwendung in der Union sicherzustellen.

Nichts verhindert, dass die Beweislast auf Landwirte fällt

Patente dürften Probleme im Zusammenhang mit unbeabsichtigter Kontamination verschärfen. Die Deregulierung wird voraussichtlich zu einem starken Anstieg NGT-bezogener Patente führen und damit das Risiko erhöhen, dass Züchter, Saatgutproduzenten und Landwirte mit Vorwürfen unbeabsichtigter Patentverletzungen konfrontiert werden. Selbst ein Erwägungsgrund, der vorsah, die Beweislast dem Patentinhaber und nicht den Landwirten aufzuerlegen, wurde letztlich gestrichen. Stattdessen enthält der endgültige Text lediglich einen Erwägungsgrund, der die Auslegung der Patentdirektive dahingehend präzisiert, dass die Mitgliedstaaten in Fällen unbeabsichtigter oder zufälliger Anwesenheit sicherstellen sollten, dass die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe in Patentverletzungsverfahren verhältnismäßig sind.

Grüne Beurteilung

Das Ergebnis ist komplett unzulänglich. Das Patent-Verbot für NGTs ist von der konservativen Berichterstatterin komplett fallengelassen worden. Es gibt noch nicht mal eine Verpflichtung für Patentinhaber, ihr patentiertes Material zu lizenzieren oder eine Begrenzung der Lizenzpreise.

Koexistenz und Opt-out

Worum geht es?

Die bisherige EU-Gentechnikgesetzgebung sieht verpflichtend vor, dass EU-Mitgliedsländer Koexistenz-Maßnahmen haben müssen, wenn Gentechnik-Pflanzen auf ihrem Gebiet angebaut werden. Gentechnikfreie und Landwirtschaft, die auf Gentechnik setzt, sollen parallel nebeneinander bestehen können. Außerdem haben die EU-Mitgliedsländer aktuell die Möglichkeit, den Anbau von Gentechnikpflanzen auf ihrem Gebiet zu verbieten (Opt-out).

Trilog-Ergebnis

Für NGTs gibt es keinerlei Regeln zur Koexistenz. Das bedeutet, dass das bestehende Standortregister für gentechnisch veränderte Organismen nicht für NGTs gelten wird. Außerdem soll es lediglich für NGT 2 die Möglichkeit des Opt-out geben.

Grüne Beurteilung

Seit 2015 haben bereits 17 Regierungen den Anbau von Gentechnikpflanzen verboten. Für Pflanzen, die mit Neuer Gentechnik erzeugt wurden, wird dies nicht mehr möglich sein: EU-Mitgliedsländer oder auch regionale Verwaltungen werden nicht mehr in der Lage, selbst einfache Maßnahmen zur Gentechnikfreiheit wie Abstandsregelungen zwischen Anbauflächen mit NGT-Pflanzen und Anbauflächen ohne Gentechnik zu ergreifen.

Ob und wo in der eigenen Umgebung NGT1-Pflanzen angebaut werden, wird nicht zu erkennen sein, die Transparenz bleibt komplett auf der Strecke.

Wie geht es jetzt weiter?

Nach der politischen Einigung wird in den kommenden Wochen der Text auf technischer Ebene fertiggestellt. Dann erfolgen eine Reihe von Abstimmungen: zunächst im Ausschuss der Ständigen Vertreter, dann im Umweltausschuss des EU-Parlaments (ENVI) – voraussichtlich im Januar – und dann im Rat und wieder im ENVI. Anschließend erfolgt die finale Plenarabstimmung.

Der heute abgestimmte Text ist also noch kein Gesetz. Sowohl auf Ebene der Mitgliedsländer als auch im EU-Parlament kann noch Einspruch gegen das Verhandlungsergebnis erhoben werden.

Die Verordnung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft und findet zwei Jahre später Anwendung.

.....

Hintergrund

Schon seit mehreren Jahren versucht die Europäische Union, den Umgang mit Grüner Gentechnik neu zu regulieren. Für die Verfahren der Neuen Gentechnik, wie CrisprCas, Neue Genomische Techniken (NGTs) genannt, hat die EU-Kommission mit dem nun verhandelten Text für eine neue EU-Verordnung ein Sonderrecht, ein *lex specialis*, für die Neue Gentechnik geschaffen.

Mehr Informationen zu Gentechnik in der Landwirtschaft von Martin Häusling

- Faktensammlung zur Neuen Gentechnik: <https://martin-haeusling.eu/themen/agro-gentechnik/3204-faktensammlung-neue-gentechnik.html>
- Weitere Informationen zur Gentechnik in der Landwirtschaft: <https://martin-haeusling.eu/themen/agro-gentechnik.html>